

Bevölkerungsschutzgesetz (BSG)

Erläuternder Bericht

vom 12. September 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
1.1. Umsetzung des Bundesrechts auf kantonaler Ebene.....	3
1.2. Bevölkerungsschutz im Kanton Thurgau	4
1.3. Auswirkungen auf andere Gesetze	5
2. Finanzielle Auswirkungen	5
3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
1. Allgemeines	6
2. Zuständigkeiten	10
3. Führung	14
4. Kommunikationssysteme.....	17
5. Organisation, Ausbildung, Finanzierung	20
6. Wirtschaftliche Landesversorgung und Requisition	21
7. Verfahren	22
4. Andere Gesetze mit Anpassungen.....	22
4.1. WBSNG	22
4.2. SVAG.....	22

1. Ausgangslage

1.1. Umsetzung des Bundesrechts auf kantonaler Ebene

Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) wird im Kanton Thurgau durch das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (EG ZSG; RB 520.1) und das Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (GBaoL; 530.1) umgesetzt.

Das Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen wurde auf den 1. September 2005 in Kraft gesetzt. Es löste das kantonale Notlagengesetz vom 16. Juni 1980 ab. Erstmals wurde damit der Bevölkerungsschutz als Verbundaufgabe der Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Sanität, Zivilschutz und technische Werke unter dem Dach eines gemeinsamen Führungsorgans erfasst. Das Gesetz erfuhr seither keine Änderung. Der Bevölkerungsschutz wurde in den folgenden Jahren auf dieser Basis weiterentwickelt und laufend den Erfordernissen angepasst. Mit dieser gesetzlichen Grundlage wurden Hochwasserlagen der Flüsse im Kanton Thurgau, des Unter- und Bodensees, Trockenheitsperioden und Tierseuchen bewältigt. In gross angelegten Übungen, wie die Sicherheitsverbandsübungen des Bundes, und in regionalen Übungen wurden ausserordentliche Lagen thematisiert. Erkenntnisse und Lehren aus Ereignissen und Übungen zeigen, dass das Gesetz den aktuellen Erfordernissen angepasst werden muss. Bereits in den Richtlinien des Regierungsrates für die Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode 2016 bis 2020 war die Überarbeitung eingeplant. Da das übergeordnete BZG indessen erst auf den 1. Januar 2021 in Kraft trat, musste mit der Revision des GBaoL zugewartet werden. Am 20. Dezember 2019 hat die Bundesversammlung der notwendigen Gesetzesrevision zugestimmt.

Im kantonalen Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz gibt es keinen Änderungsbedarf. Die zugehörige Verordnung des Regierungsrates (RB 520.11) wurde bereits am 25. November 2014 angepasst. Der Zivilschutz wurde zudem im Konzept „Zivilschutz 2016+“ auf die neuen Herausforderungen ausgerichtet.

Im Bereich des Bevölkerungsschutzes besteht hingegen Handlungsbedarf. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 395 vom 9. Juni 2020 den Auftrag erteilt, das GBaoL und die Verordnung dazu (RB 530.11) zu überarbeiten. Hierfür setzte er eine Projektorganisation ein. Der Lenkungsausschuss erteilte am 13. August 2020 der Projektgruppe, die sich in drei Arbeitsgruppen gliedert, den Auftrag für die Überarbeitung des Gesetzes und legte hierfür Leitplanken sowie einen Zeitplan fest. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Schweiz in einer besonderen Gesundheitslage infolge der SARS-CoV-2-Pandemie. Die Bewältigung dieser Pandemie hatte direkten Einfluss auf die Überarbeitung des Gesetzes. Es zeigt sich auch, dass das vorliegende Gesetz den ganzen Bevölkerungsschutz abbilden soll und nicht nur die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage. Darum wird vorgeschlagen, den Titel in Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) zu ändern. Der vorliegende Entwurf des BSG wurde mit dem Vorstand des Verbands Thurgauer Gemeinden (VTG), der Zivilschutzkommissi-

onspräsidentin und den Zivilschutzkommissionspräsidenten der Bezirke und den Stabschefs der regionalen Führungsstäbe (RFS) besprochen, die alle ihre Zustimmung signalisierten.

Mit der Überarbeitung des GBaoL sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Änderungen des BZG vom 1. Januar 2021 aufnehmen und umsetzen sowie die Führung und Koordination zwischen Bund, Kantonen und kritischen Infrastrukturen stärken;
- Sicherstellung der Kommunikation zwischen Behörden sowie Führungs- und Einsatzorganisationen mit Polycom, sicherem Datenverbundsystem (SDVS), mobilem breitbandigem Sicherheitskommunikationssystem und nationalem Lagerverbundsystem;
- Weiterentwicklung der Alarmierungssysteme und Sicherstellung der Ereigniskommunikation;
- Schaffung rechtlicher Grundlagen für und Regelung von Zuständigkeiten, Finanzierung und Standardisierung der Alarmierungs- und Kommunikationssysteme;
- Ereignisbewältigung im ABC-Bereich sicherstellen sowie Schutz kritischer Infrastrukturen sichern;
- Erfahrungen aus Ereignissen und Entwicklungen im kantonalen Bevölkerungsschutz umsetzen und notwendige gesetzliche Grundlagen schaffen;
- Erkenntnisse und Lehren aus den Sicherheitsverbundsübungen aufnehmen und die Zuständigkeiten für die Ereignis- und Lagebewältigung klären;
- der Regionalisierung entsprechen und die Gemeinden wirkungsvoll unterstützen können;
- Koordination der Partner im Bevölkerungsschutz durch regionale Führungsstäbe (RFS) und einen kantonalen Führungsstab (KFS) stärken und das Prinzip der Subsidiarität untermauern;
- gesetzliche Grundlage auch für die Bewältigung besonderer Lagen schaffen;
- eine neue Namensgebung (Bevölkerungsschutzgesetz), die sich an den übergeordneten Gesetzen und Verordnungen orientiert.

Zudem soll die Führungsorganisation dem Grundsatz „So lange wie möglich so normal wie möglich“ folgen.

1.2. Bevölkerungsschutz im Kanton Thurgau

Die Politischen Gemeinden sind im Kanton Thurgau grundsätzlich für die Bewältigung von Ereignissen auf ihrem Gebiet zuständig. Die konkrete Ereignisbewältigung ist dabei Sache der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Die Politischen Gemeinden verfügen über eigene Mittel wie die Werkbetriebe und die Feuer-

wehr. Sie können Unternehmen mit Aufträgen für die Unterstützung beiziehen. Zudem können sie sich auf Vereine und Freiwilligenorganisationen abstützen. Die Gemeinden haben sich, um die Aufgaben wirtschaftlich wahrnehmen zu können, auf Bezirksebene zusammengeschlossen. Der Zivilschutz ist ein regionales Mittel. Der Kanton entlastet die Regionen, indem er ein kantonales Katastrophen-Einsatzelement (KKE) führt. Das Gesundheitswesen ist Aufgabe des Kantons. Er führt den spitalgebundenen Rettungsdienst. Die Kantonspolizei hat hoheitliche Aufgaben und sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und trägt durch Information, Beratung und andere geeignete Massnahmen zur Verhütung von Straftaten und Unfällen bei.

Die Ämter und Betriebe der Politischen Gemeinden, die technischen Werke, die Trinkwasserversorgungsbetriebe, Kläranlagen und Entsorgungsbetriebe bilden zusammen die sogenannten kritischen Infrastrukturen des Bevölkerungsschutzes, die für die Versorgung der Bevölkerung wichtig sind. Ihnen gegenüber stehen die kantonalen Ämter, die mit ihren spezifischen Aufgaben- und Tätigkeitsbereichen das Zusammenleben im Kanton ermöglichen.

1.3. Auswirkungen auf andere Gesetze

Die Revision des GBaol hat auch Auswirkungen auf andere Gesetze und Verordnungen. Insbesondere sind das Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) sowie die dazugehörige Verordnung (WBSNV; RB 721.11) anzupassen. Zudem ist das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG; RB 741.1) zu ändern.

2. Finanzielle Auswirkungen

Das revidierte BZG führt zu höheren Kosten für Kanton und Gemeinden. So wird beispielsweise die Verwendung von Ersatzbeiträgen des Schutzraumbaus für weitere Zivilschutzmassnahmen entfallen, da für den Erhalt der Schutzinfrastruktur höhere Kosten anfallen.

Sodann führen die neuen Kommunikationssysteme und die Migration des nationalen Funksystems Polycom auf die IP-Technologie zu neuen oder höheren Ausgaben. Diese können vom Kanton jedoch nicht beeinflusst werden. Die zusätzlichen Kosten sollen vom Kanton getragen werden. Auf aufwendige Verrechnungsmodelle gegenüber den Politischen Gemeinden wird verzichtet, da dies zu einem höheren Personalaufwand führen würde.

Bereits heute trägt der Kanton die Kosten für die Ausbildung der Führungsorgane. Die Reduktion der RFS ermöglicht indessen zumindest in diesem Bereich Einsparungen.

In ausserordentlichen Lagen müssen die für die Hilfeleistung und Schadenbehebung erforderlichen Mittel ohne Zeitverlust eingesetzt werden können. Die daraus resultierenden Kosten für die Miete von Material und die Entschädigungen allfälliger Requisitionen richten sich nach den Schadenlagen. Eine genauere Prognose allfälliger Kosten ist aufgrund der Sachumstände nicht möglich oder im Voraus abschätzbar.

Die finanziellen Auswirkungen sind nicht quantifizierbar.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeines

Im ersten Abschnitt des Gesetzes werden die normale, die besondere und die ausserordentliche Lage beschrieben. § 3 bis § 5 definieren die verschiedenen Lagen im Gesetz. Dies ist nötig, weil beim Bund und in anderen Kantonen leicht abweichende Definitionen zu finden sind. So werden im BZG nur die Notlagen und nicht die spezifischen Lagen umschrieben. Im Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) und in weiteren Spezialgesetzgebungen werden die Lagen entsprechend spezifisch definiert, so z.B. in Art. 6 EpG (Besondere Lage). Im vorliegenden Entwurf entsprechen die Definitionen den kantonalen Gegebenheiten.

§ 1 Gegenstand

In § 1 wird der Gegenstand des vorliegenden Gesetzes umschrieben. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 wird mit der besonderen Lage erweitert, um die erforderliche Zusammenarbeit mit dem Bund, der diesen Lagebegriff verwendet, zu erleichtern. Im Übrigen entspricht die Formulierung dem geltenden § 1 GBaoL.

§ 2 Zweck

Der Zweckartikel von § 2 ist an Art. 2 BZG angelehnt. Er zeigt generell, dass nicht ausschliesslich die Bewältigung von Lagen thematisiert wird, sondern der Schutz der Bevölkerung im Zentrum steht.

§ 3 Normale Lage

In der normalen Lage arbeiten Politik, Behörden und Verwaltung nach den ordentlichen Abläufen zusammen. Ein unerwartetes Schadenereignis, für das die ordentlichen Einsatzmittel und Verfahren ausreichen, kann problemlos bewältigt werden.

§ 4 Besondere Lage

Durch das Zusammentreffen von mehreren Risiken oder durch eine Eskalation können Situationen entstehen, in denen gewisse Aufgaben mit den gewohnten Abläufen nicht mehr bewältigt werden können. Die Tätigkeiten der Behörden sind dabei meist nur sektoriell betroffen. Typisch ist in einer besonderen Lage der Bedarf nach rascher Konzentration der Kräfte und Mittel. Die Abläufe müssen priorisiert und koordiniert werden, um die ordentlichen Entscheidungsinstanzen mit den notwendigen Informationen bedienen zu können. Eine besondere Lage liegt vor, wenn gewisse Aufgaben und Herausforderungen allein mit den normalen Mitteln und Verfahren nicht mehr bewältigt werden können. Die besondere Lage erfordert folglich eine enge Zusammenarbeit, um die ordentlichen Abläufe einhalten zu können. Behörden und Ämter sind zur Straffung von Abläufen verpflichtet, um möglichst lange in den ordentlichen Strukturen arbeiten zu können.

§ 5 Ausserordentliche Lage

Eine ausserordentliche Lage liegt vor, wenn in zahlreichen Bereichen und Sektoren die normalen Abläufe nicht mehr genügen, um die anstehenden Aufgaben und Herausforderungen bewältigen zu können, so z.B. bei Katastrophen und in Notlagen, die das ganze Land betreffen oder im Falle eines bewaffneten Konflikts.

Der Übergang von einer Lage zu anderen Lagen ist oft fliegend. Die Qualifikation der jeweils vorliegenden Lage hat dabei weitreichende Auswirkungen. Aus diesem Grund soll eine Lageänderung durch einen Entscheid des Regierungsrates festgestellt werden (vgl. § 10).

Katastrophe: Ereignis (natur- oder zivilisationsbedingtes Schadenereignis oder schwerer Unglücksfall), das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.¹

Notlage: Situation, die aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis entsteht und mit den ordentlichen Abläufen nicht wirkungsvoll bewältigt werden kann, weil sie die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert.²

Auf der folgenden Seite wurden zur Verständlichung die drei Lagen einander gegenübergestellt.

¹ Definition aus KATARISK (https://www.babs.admin.ch/content/babs-internet/de/aufgabenbabs/gefaehrdrisiken/studienberichte/jcr_content/contentPar/accordion/accordionItems/katarisk_eine_risiko/accordionPar/download-list_1309514651/downloadItems/21_1461854011754.download/methodeprintde.pdf).

² Definition aus KATARISK (https://www.babs.admin.ch/content/babs-internet/de/aufgabenbabs/gefaehrdrisiken/studienberichte/jcr_content/contentPar/accordion/accordionItems/katarisk_eine_risiko/accordionPar/download-list_1309514651/downloadItems/21_1461854011754.download/methodeprintde.pdf).

Kriterien	Normale Lage	Besondere Lage	Ausserordentliche Lage
Definition gemäss Begriffsverzeichnis Leitbild Bevölkerungsschutz ³	Situation, in der ordentliche Abläufe zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben ausreichen.	Situation, in der gewisse Aufgaben mit den ordentlichen Abläufen nicht mehr bewältigt werden können. Im Unterschied zur ausserordentlichen Lage ist aber die Tätigkeit der Behörden nur sektoriell betroffen. Typisch ist der Bedarf nach rascher Konzentration der Mittel und Straffung der Verfahren.	Situation, in der in zahlreichen Bereichen und Sektoren die ordentlichen Abläufe nicht genügen, um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen, beispielsweise bei Katastrophen und Notlagen, die das ganze Land schwer in Mitleidenschaft ziehen oder bei bewaffneten Konflikten.
Lagecharakteristik	<ul style="list-style-type: none"> • zeitlich, räumlich und thematisch begrenzt • betrifft oder tangiert nur einen kleinen Teil der Bevölkerung • keine oder nur kurze Chaosphase • kann mit den ordentlichen Mitteln, meist mit den Ersteinsatzmitteln, bewältigt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewältigung kann Tage bis Wochen dauern • führt zur spürbaren Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen der betroffenen Bevölkerung • meist ausgeprägte Chaosphase • es können mehrere Gemeinden oder eine Region betroffen sein • kann mit den ordentlichen Mitteln nicht allein bewältigt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewältigung kann Wochen bis Monate dauern • führt zur nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen der betroffenen Bevölkerung • lange und komplexe Chaosphase • interkantonale, nationale oder gar internationale Hilfe ist notwendig
Beispiele von Lagen	<ul style="list-style-type: none"> • Brand eines Objektes • Verkehrsunfall / Massenkarambolage • Explosionsunglück • Chemiehavarie • Trinkwasserverunreinigung • Energieausfall • Demonstration • Kapitalverbrechen 	<ul style="list-style-type: none"> • Altstadtflächenbrand • Eisenbahnunglück • Flugzeugabsturz • Chemiestörfall mit Freisetzung von Schadstoffwolke • Dürre / Sturm / Hochwasser / Lawinen • Migrationswelle • Demonstrationenwelle mit Gewaltextremismus 	<ul style="list-style-type: none"> • Erdbeben • Kernkraftwerkstörfall mit Freisetzung von Radioaktivität / Radioaktive Verstrahlungslage • Epidemien / Tierseuchen • Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle • Bewaffneter Konflikt
Beispiele von Ereignissen	<ul style="list-style-type: none"> • TELA-Brand in Niederbipp • Altstadtbrand in Bern • Bahnunfall in Däniken • Eisenbahnunglück in Zürich-Affoltern • Eisenbahnunglück in Lausanne • Explosionsunglück in Bern 	<ul style="list-style-type: none"> • Altstadtbrand in Lissabon / Portugal • Eisenbahnunglück in Eschede / Deutschland • Feuerwerkslagerbrand in Enschede / Niederlande • Chemikalienlagerbrand in Schweizerhall • Hochwasserlage im Kanton Uri / Wallis • Sturmauswirkungen Lothar in der Schweiz 	<ul style="list-style-type: none"> • Erdbeben in Kobe / Japan • Erdbeben in Izmit / Türkei • Kernkraftwerkstörfall in Tschernobyl / Ukraine
Beispiele von Führungskompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehroffizier • Einsatzleiter der Polizei • Notfallarzt • Betriebs- oder Werkleiter 	<ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehrkommandant (Pikett-Of) • Polizeikommandant (Stv oder Pikett-Of) • Chef sanitätsdienstlicher Raum • Chef GFS / Chef RFS • Chef KFS 	<ul style="list-style-type: none"> • vom Kanton bezeichnete Führungskraft • Chef KFS • vom Bund bezeichnete Führungsinstanz
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Ersteinsatzmittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Ersteinsatzmittel und weitere Einsatzmittel • Führungsorgan der Stufe Gemeinde / Region und / oder Kanton 	<ul style="list-style-type: none"> • Mittel des Bundes • Führungsorgan Stufe Kanton (KFS) • Bund

³ Leitbild Bevölkerungsschutz 2001 (https://www.babs.admin.ch/content/babs-internet/de/publikservice/grundlagen/basis/_jcr_content/contentPar/downloadlist_1367257305/downloadItems/1276_1464936978466.download/leitbildbevoelkerungsschutzde.pdf).

§ 6 Risikomanagement

Das in § 6 beschriebene Risikomanagement wird gemäss den Vorgaben des Bundes bereits umgesetzt. In den Jahren 2012 bis 2014 erfolgte eine Analyse der Risiken im Bevölkerungsschutz. Im Jahre 2017 wurde ergänzend eine Fähigkeitsanalyse erstellt. Dieser integrale Prozess muss periodisch wiederholt werden, um das Risikomanagement aktuell zu halten. Gemäss § 6 Abs. 2 sollen Behörden und Ämter verpflichtet werden, die Lage in ihrem Bereich laufend zu beurteilen und bei zunehmender Gefährdung die Einsatzbereitschaft anzupassen sowie die Alarmierung der Bevölkerung sicherzustellen. Die Definition der Gefährdung⁴ lautet wie folgt:

Mögliches Ereignis (oder mögliche Entwicklung) mit einer natürlichen, technischen oder machtpolitischen Ursache, das die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen gefährdet oder die sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz beeinträchtigt.

2. Zuständigkeiten

Im zweiten Abschnitt sind die Zuständigkeiten der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes geregelt und die Aufgaben von Gemeinden, Kanton und Regierungsrat festgehalten.

§ 7 Partnerorganisationen

In § 7 Abs. 1 Ziff. 3 ist bei den Partnerorganisationen neu das Amt für Gesundheit erwähnt, da es nicht nur um das sanitätsdienstliche Rettungswesen, sondern um das gesamte Gesundheitswesen geht (vgl. § 41 und § 42 Gesetz über das Gesundheitswesen [RB 810.1]). In § 7 Abs. 1 Ziff. 4 sind die Betreiberinnen und Betreiber von kritischen Infrastrukturen mit einer nicht abschliessenden Aufzählung, was unter kritischer Infrastruktur zu verstehen ist, explizit aufgeführt. Dies verdeutlicht deren Bedeutung für den Schutz und die Versorgung der Bevölkerung. Damit wird ausserdem einem wichtigen Aspekt der Bundesgesetzgebung Rechnung getragen. Das BZG ermöglicht sodann, den Zivilschutz neu auch bei Grossereignissen einzusetzen. Damit wird die Durchhaltefähigkeit der anderen Partnerorganisationen verbessert.

In § 7 Abs. 3 sind die Bürger-, Schul- und Kirchgemeinden genannt. Sie können zur Mitarbeit verpflichtet werden.

Mit § 7 Abs. 4 wird ermöglicht, alle massgebenden Stellen in die Ereignis- und Lagebewältigung einzubeziehen. Die Finanzierung einer solchen Unterstützung kann grundsätzlich im Rahmen der Verordnung über den Bevölkerungsschutz oder spezifisch mit einem Entscheid des zuständigen Departementes oder Amtes erfolgen.

⁴ Definition aus KATARISK (https://www.babs.admin.ch/content/babs-internet/de/aufgabenbabs/gefahrd Risiken/studienberichte/jcr_content/contentPar/accordion/accordionItems/katarisk_eine_risiko/accordionPar/downloadlist_1309514_651/downloadItems/21_1461854011754.download/methodeprintde.pdf).

§ 8 Politische Gemeinden

§ 8 bezieht sich auf die Politischen Gemeinden, da Bürger-, Schul- und Kirchgemeinden keine unmittelbaren Aufgaben im Bevölkerungsschutz haben.

In § 8 Abs. 1 findet die Abgrenzung des neuen BSG zu Spezialgesetzgebungen wie z.B. dem WBSNG statt.

In § 8 Abs. 2 Ziff. 5 ist neu auch das Führen eines Verzeichnisses der gemeindeeigenen kritischen Infrastrukturen sowie deren Schutz als Aufgabe der Politischen Gemeinden aufgeführt.

§ 8 Abs. 3 schreibt den Politischen Gemeinden eines Bezirks die Bildung einer Bevölkerungsschutzkommission (BevSK) vor. Mit der Regionalisierung des Zivilschutzes wurde die Führung des Zivilschutzes den regionalen Zivilschutzorganisationen übertragen. Diese Führungsaufgabe wird aktuell durch eine Zivilschutzkommission sichergestellt, in der alle Gemeinden eines Bezirks vertreten sind. In den Bezirken Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen und Weinfelden wurden dafür Zusammenarbeitsverträge abgeschlossen, im Bezirk Arbon haben die Gemeinden einen Zivilschutzverein gebildet. Diese Zivilschutzkommissionen arbeiten eng mit dem Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) zusammen. Zweimal pro Jahr finden Austauschtreffen statt, um Anschaffungen, Planungen und Ausbildungen zu koordinieren. Dabei zeigt sich, dass sich die Zivilschutzkommissionen nicht auf Fragen des Zivilschutzes allein beschränken können. Sie setzen sich vielmehr auch mit Themen des ganzen Bevölkerungsschutzes auseinander. So kann aktuell im Bevölkerungsschutz die Koordination zwischen Gemeinden und Kanton sichergestellt werden. Die Zivilschutzkommissionen haben sich zu eigentlichen Bevölkerungsschutzkommissionen entwickelt, um dieser Anforderung gerecht zu werden. Es ist wenig sinnvoll, neben der Zivilschutz- auch noch eine spezielle Bevölkerungsschutzkommission auf Bezirksebene zu bilden. Diese Aufgaben können zusammengefasst werden. Die Bevölkerungsschutzkommission erledigt ihre Aufgaben unter der Leitung der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten, die oder der gemäss dem Zusammenarbeitsvertrag oder den Vereinsstatuten bestimmt wird. Die bisherigen Zivilschutzkommissionen sollen daher in Bevölkerungsschutzkommissionen umgewandelt werden, da von ihnen bereits bisher eigentliche Bevölkerungsschutzthemen behandelt wurden.

§ 9 Kanton

Neu wird in § 9 Abs. 2 Ziff. 6 festgehalten, dass der Kanton für die kantonalen Kommunikations- und Informationssysteme zuständig ist. Damit wird einerseits einer Auflage des BZG entsprochen und andererseits werden die Politischen Gemeinden entlastet, da sich diese nicht mehr am nationalen Digitalfunksystem Polycom beteiligen müssen. Diese Kostenübernahme, die insbesondere die Regionen mit kleinen Bevölkerungszahlen überproportional belastete, wurde als ungerecht empfunden.

In § 9 Abs. 2 Ziff. 7 wird der Schutz der Bevölkerung bei atomaren, biologischen und chemischen (den sogenannten ABC-)Gefahren und Ereignissen in die Zuständigkeit des Kantons gelegt. Mit dieser gesetzlichen Grundlage wird ermöglicht, dass der Kanton Vorgaben des Bundes umsetzen kann und die Gelegenheit erhält, auf seinem Gebiet im Rahmen einer Verordnung die Ereignis- und Lagebewältigung von ABC-Gefahren zu verankern. Zudem wird in § 9 Abs. 2 Ziff. 8 ebenfalls auf die Spezialgesetzgebungen verwiesen.

§ 9 Abs. 3 regelt nebst dem Führen eines Verzeichnisses der kritischen Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung auch die Zuständigkeit der Fachstelle Bevölkerungsschutz als koordinierendes Organ der kantonalen Verwaltung für die Planungs- und Schutzmassnahmen der Betreiberinnen und Betreiber der kritischen Infrastrukturen und die Zusammenarbeit mit ihnen.

In § 9 Abs. 4 wird neu die Schutzraumsteuerung aufgenommen. Es ist Aufgabe der Kantone, zur Gewährleistung eines ausreichenden und ausgewogenen Schutzplatzangebotes den Schutzraumbau zu steuern (Art. 62 BZG). Werkzeuge für diese Steuerung sind einerseits die Schutzraumkontrolle, die Auskunft über die Anzahl vollwertiger und einsatzbereiter Schutzräume gibt, und andererseits der Neubau von Schutzräumen. Grundsätzlich soll jeder Bewohnerin und jedem Bewohner ein Schutzplatz zur Verfügung stehen. Nur Schutzräume ohne Mängel halten die Mindestanforderungen (vgl. Art. 104 der Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.11) ein und zählen zur Schutzplatzabdeckung. Der Bedarf und die Möglichkeiten für Neubauten von Schutzräumen lassen sich nur anhand der Zonen- und Ortsplanung der Städte und Gemeinden ableiten. Eine Ortsplanung gibt vor, mit welcher Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb des Planungssperimeters zu rechnen ist. Im Normalfall werden keine Schutzräume mit weniger als 25 Schutzplätzen gebaut. Möglichkeiten zur Deckung des Schutzplatzdefizits bieten Zonen, in denen Mehrfamilienhäuser erstellt werden können (W3, W4, W5, Hochhauszonen). Auch Gebiete, in denen die Nutzung erhöht wird, z.B. von W3 auf W4 haben Potential, wenn Häuser abgebrochen und Neubauten mit einer besseren Ausnützung erstellt werden. Die Schutzplatzsteuerung kann nur in enger Zusammenarbeit mit den Baubehörden der Politischen Gemeinden erfolgen. Für die Schutzraumkontrolle werden durch die Politischen Gemeinden Drittfirmen beauftragt. Die Mängelbehebung wird von den Bauverwaltungen oder den zuständigen Stadt- und Gemeindebehörden begleitet. Die Steuerung der Schutzrauminfrastruktur ist eine gemeinsame Aufgabe der Politischen Gemeinden und des Kantons, die in § 8 und § 9 des Entwurfs geregelt werden soll.

§ 10 Regierungsrat

Die Führungszuständigkeit des Regierungsrates soll für strategische Entscheide festgehalten werden. Namentlich obliegt ihm die Beschlussfassung über das Vorliegen einer besonderen oder ausserordentlichen Lage.

§ 10 Abs. 2 überträgt dem Regierungsrat die Kompetenz, Zusammenarbeitsverträge abzuschliessen.

§ 10 Abs. 3 überträgt dem Regierungsrat die Kompetenz, die Unterstützung durch die Armee anzufordern, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind.

§ 11 Fachstäbe

Das geltende GBaoL unterscheidet nur zwischen normalen und ausserordentlichen Lagen. Bei zunehmender Gefährdung wurde deshalb bei Bedarf ein Fachstab gebildet, in dem die zuständigen Ämter und auch Partner ausserhalb der Kantonalen Verwaltung Thurgau (KVTG) eng, konzentriert und wirkungsvoll zusammenarbeiten konnten. Hochwasserlagen, Trockenheit, die Vogelgrippe und Migrationswellen wurden so in den ordentlichen Zuständigkeiten bewältigt. Die nicht präzise gefassten Rahmenbedingungen haben aber auch schon zu Irritationen geführt, so z.B. bei der Kommunikation im Namen des Fachstabs mit den Medien. Letztere gingen oft fälschlicherweise davon aus, dass der Fachstab ein Entscheidungsgremium ist.

Mit den Weisungen über die Führungsorganisation im Einsatz des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS) vom 1. Juni 2019, Ziff. 55, sind das Einsetzen von Fachstäben und die Koordination durch die Fachstelle Bevölkerungsschutz aktuell geregelt. Diese Regelung ist in die Verordnung zum BSG zu übernehmen.

Kantonale Ämter sind gemäss § 12a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) zur Zusammenarbeit verpflichtet. In der besonderen Lage ist eine schnelle und wirkungsvolle Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung. Die betroffenen Departemente setzen auf Antrag eines oder mehrerer Ämter einen Fachstab ein und bestimmen das für die Leitung zuständige Amt. Die Chefin oder der Chef des zuständigen Amtes übernimmt die Leitung oder überträgt diese einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter ihres oder seines Amtes.

Es gelten die ordentlichen Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen. In Spezialgesetzgebungen wie z.B. der WBSNV oder der Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten des Menschen (RB 818.12) kann festgelegt werden, wann ein Fachstab gebildet und wie dieser geleitet werden muss.

Die Fachstelle Bevölkerungsschutz im ABA ist für den Informationsaustausch zwischen dem KFS, allenfalls den RFS und den Fachstäben zuständig.

Der Regierungsrat soll neu die Möglichkeit erhalten, in der Verordnung zum BSG Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen zu klären. So kann ein Fachstab Eskalationen über die Lagen und allfällige Rückführungen in normale Lagen beurteilen.

3. Führung

In diesem Abschnitt werden die Führungsstrukturen auf kantonaler und kommunaler Ebene beschrieben.

Führungsmodell Thurgau

Die Führung in besonderen und ausserordentlichen Lagen basiert auf einem komplexen System. Es kann in Führungs- und Einsatzverantwortung sowie in normale, besondere und ausserordentliche Lage aufgegliedert werden.

Ereignisbewältigung

Ereignisse müssen in allen Lagen bewältigt werden können. Die Ereignisbewältigung vom Normalereignis bis hin zum Grossereignis wird durch die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sichergestellt. Dabei stützen sie sich auf ihre jeweiligen Spezialgesetzgebungen. Die Chefin oder der Chef des DJS ist für das Festlegen der Führungsorganisation im Einsatz zuständig.

Einsatzführung (Führungsverantwortung)

In Ereignissen muss in den meisten Fällen schnell und richtig gehandelt werden, aber es sind nur wenige Entscheide im eigentlichen Sinn zu treffen. Dies ist Aufgabe der Einsatzleitung, die damit die Führungsverantwortung übernimmt. Die Führungsverantwortung ist durch entsprechende Spezialgesetzgebungen (z.B. Polizeigesetz [RB 551.1], Gesetz über den Feuerschutz [RB 708.1], Gesetz über das Gesundheitswesen [RB 810.1] usw.) geregelt.

Einsatzverantwortung

In besonderen und ausserordentlichen Lagen muss das Handeln der einzelnen Führungsorganisationen oft zurückgestellt werden, bis übergeordnete Entscheide getroffen wurden. Diese müssen schnell und mit Priorität vorbereitet und den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern vorgetragen werden können. Dies ist Aufgabe des Führungsstabes, der damit die Einsatzverantwortung übernimmt.

§ 12 Führungsstrukturen

Diese Bestimmung ist aus § 9 GBaoL mit einer redaktionellen Anpassung übernommen worden.

§ 13 Regionaler Führungsstab

Das bisherige Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen verpflichtete die Gemeinden, Führungsstäbe zu bilden, ermöglichte dabei aber auch die Bildung von RFS. Diese Möglichkeit wurde im ganzen Kanton genutzt. Im Zuge der Zivilschutzreorganisation 2016+ reduzierten sich die RFS von zwölf auf sechs. Nur im Bezirk Weinfelden sind noch zwei Führungsstäbe vorhanden. Es ist den Politischen Gemeinden überlassen, ob sie situativ einen Gemeindeführungsstab einsetzen wol-

len. Es ist ausserdem möglich, Teile des RFS zur Führungsunterstützung bei lokalen Ereignissen wie einem punktuellen Unwetter einzusetzen. Die RFS sind dabei einheitlich organisiert und strukturiert.

§ 13 verpflichtet die Politischen Gemeinden eines Bezirks neu, einen gemeinsamen RFS zu bilden. Damit wird einer Entwicklung Rechnung getragen, die sich bereits bewährt hat. Diese Organisationsform ermöglicht auch, jedem RFS ein Bataillon des Zivilschutzes zu unterstellen. Damit wird die Handlungsfähigkeit erhöht.

§ 13 Abs. 2 gibt vor, dass alle Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes in einem RFS vertreten sein müssen.

§ 13 Abs. 3 ermöglicht einer Gemeinde, weiterhin situativ einen Gemeindeführungsstab zu bilden. Damit soll einem allfälligen Bedürfnis, wie dies in einigen Gemeinden während der Covid-19-Pandemie entstanden ist, lagegerecht Rechnung getragen werden können. Mit der expliziten Erwähnung wird sichergestellt, dass sich die Politischen Gemeinden mit dieser Möglichkeit auseinandersetzen.

Die Stabschefin oder der Stabschef des RFS wird durch die Politischen Gemeinden des Bezirks ernannt und führt in deren Auftrag die Geschäfte des RFS. Sie oder er ist für die Ausbildung, die Stabsprozesse und die Planungen zuständig. Dabei haben der RFS und die Gemeinden die Planungen des KFS zu berücksichtigen und umzusetzen. Es ist aktuell nicht geregelt, wer in einem RFS entscheiden kann. Sinnvoll ist es, wenn die Präsidentin oder der Präsident der BSK diese Kompetenz erhält.

In der besonderen oder ausserordentlichen Lage kommen die RFS zum Einsatz. Eine oder mehrere Politische Gemeinden können ein Aufgebot des RFS verlangen, die Stabschefin oder der Stabschef und die Chefin oder der Chef des RFS können auch in gegenseitigem Einvernehmen den RFS aktivieren und eine Lagebeurteilung einfordern.

§ 14 Kantonaler Führungsstab

Der Kanton führt einen KFS. Der Regierungsrat regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz. Dabei orientiert er sich an den Stabsgliederungen des Bundes und der Armee, um eine unmittelbare Zusammenarbeit mit den Stäben des Bundes (Bundesstab Bevölkerungsschutz [BSTB], Nationale Alarmzentrale [NAZ] etc.) gewährleisten zu können. Der KFS gliedert sich in den Kernstab KFS (KEST) und den ordentlichen KFS.

Um die Kommunikation mit den RFS und den Politischen Gemeinden zu sichern, bilden die Stabschefinnen und Stabschefs der RFS eine eigene Zelle innerhalb des KFS, wenn dieser eingesetzt ist.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der BevSK sind in der besonderen und ausserordentlichen Lage direkte Ansprechpersonen der Chefin oder des Chefs des KFS. Damit soll sichergestellt werden, dass die Führungsfähigkeit des Kantons gestärkt

wird. Ist der ganze Kanton von einer besonderen oder ausserordentlichen Lage betroffen, insbesondere wenn eine kantonale Zuständigkeit gegeben ist, muss der Kanton die Führung übernehmen.

Der KEST wird vom Regierungsrat bestimmt. Amtschefinnen und Amtschefs aller Departemente sowie die Kader der KVTG können von der Chefin oder dem Chef KFS als Mitglieder des KFS berufen und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVTG zur Mitarbeit im KFS gemäss ihren Möglichkeiten verpflichtet werden.

Die Chefin oder der Chef des DJS ist Chefin oder Chef des KFS. Um in einer Notlage zeitgerecht handeln zu können, ist vorgesehen, die Chefin oder den Chef KFS in der Ausführungsverordnung zu ermächtigen, jeden Entscheid zu fällen, der sonst nicht rechtzeitig herbeigeführt werden könnte. Eine Notlage ist dann gegeben, wenn eine Situation, die aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis entsteht, mit den ordentlichen Abläufen nicht wirkungsvoll bewältigt werden kann, weil sie die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert (Definition aus „KATARISK - Katastrophen und Notlagen in der Schweiz – eine Risikobeurteilung aus der Sicht des Bevölkerungsschutzes“); vgl. Bemerkungen zu § 5 des Entwurfs. Grundsätzlich müssen aber auch in der ausserordentlichen Lage die ordentlichen Zuständigkeiten berücksichtigt werden.

Wenn durch den Regierungsrat eine ausserordentliche Lage festgestellt wird, legt der KFS die operative Einsatzleitung fest. Diese Einsatzleitung hat bestehende Führungsstrukturen eines allenfalls bereits im Einsatz stehenden Fachstabes zu integrieren, damit Doppelspurigkeiten vermieden werden können. Zuständige Amtsleiterinnen und Amtsleiter werden in den KFS integriert und bilden ein Gremium, das die Chefin oder den Chef des KFS ganzheitlich berät.

Die Leiterin oder der Leiter des ABA ist Stabschefin oder Stabschef des KFS. Sie oder er führt den Stab als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer und ist für Organisation, Ausbildung und die Stabsprozesse verantwortlich. Die Fachstelle Bevölkerungsschutz unterstützt sie oder ihn beim Erfüllen der Aufgaben.

Der KFS hat primär die Aufgabe, Entscheidungsgrundlagen für die Chefin oder den Chef KFS zu erarbeiten, ausserordentliche Lagen zu bewältigen und möglichst schnell wieder eine besondere oder normale Lage herbeizuführen. Der KFS ist zudem für das Risikomanagement und die Notfallplanungen zuständig.

Bei einer sich zuspitzenden Lage kann die Chefin oder der Chef des KFS den Kernstab einsetzen, um zeitgerecht Entscheidungsgrundlagen für die lagegerechte Führung ausarbeiten zu lassen.

Die Stabschefin oder der Stabschef KFS führt mit den Präsidentinnen oder Präsidenten der BevSK und den Stabschefinnen oder Stabschefs der RFS regelmässig Anlässe zum Informationsaustausch durch.

In § 14 Abs. 3 ist neu festgehalten, dass Betreiberinnen und Betreiber von kritischen Infrastrukturen zur Mitarbeit im KFS verpflichtet werden können. Damit kann in einer

Krise die Führung durch den Kanton gestärkt werden. Aktuell ist bereits die EKT Holding AG im KFS eingebunden, was sich bewährt hat.

§ 15 Aufgaben der Führungsstäbe

Um einer Gefährdung des Kantons durch ein Ereignis oder eine Bedrohung von aussen lage- und zeitgerecht entsprechen zu können, werden die Aufgaben der Führungsstäbe in § 15 präziser formuliert.

Die Führungsstäbe sind ausserdem zuständig für die Planung der überörtlichen und grenzüberschreitenden Unterstützung. Damit wird den Regionen im Rahmen der bestehenden Staatsverträge die Möglichkeit gegeben, Planungen über die Kantons- und Landesgrenze hinaus zu erstellen und die gegenseitige Unterstützung zu bewerkstelligen.

Der KFS übernimmt im Auftrag des Regierungsrates die Führung, wenn mehrere RFS koordiniert werden müssen oder der ganze Kanton betroffen ist. Dies ist beispielsweise bei einer Energiemangellage der Fall.

§ 16 Einsatzführung und -verantwortung

Die Einsatzführung wird durch die Ersteinsatzmittel im Rahmen ihrer Spezialgesetzgebungen wahrgenommen. Die Einsatzverantwortung umfasst Massnahmen, die auf übergeordnete Ziele wie Sicherheit der Bevölkerung und die Erhaltung der Lebensgrundlagen ausgerichtet sind. Sie erfordert Entscheide der betreffenden Behörde. Diese Entscheide werden durch den Führungsstab vorbereitet und umgesetzt. Die Einsatzverantwortung kann durch die RFS oder KFS wahrgenommen werden.

4. Kommunikationssysteme

Der vierte Abschnitt wird neu eingefügt. Unter diesem Titel werden die Vorgaben des BZG zu den Kommunikationssystemen umschrieben und die kantonalen Aufgaben und Zuständigkeiten für den Kanton Thurgau geregelt (vgl. Art. 18–21 BZG).

Führungs- und Einsatzkommunikationssysteme

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. November 2018 die Botschaft zu einem Verpflichtungskredit für ein nationales sicheres Datenverbundsystem verabschiedet. Mit dem Vorhaben soll ein krisensicheres Kommunikationssystem für Bund und Kantone geschaffen werden. Zudem lässt sich in das neue System die nationale Lagebilddarstellung integrieren. Die Investitionskosten betragen 150 Mio. Franken. Die für den Schutz der Bevölkerung zuständigen Stellen sind bei Katastrophen und in Notlagen auf einen schnellen und sicheren Austausch von Informationen angewiesen. Entsprechende Strukturen und Systeme sind von zentraler Bedeutung, um solche

Ereignisse wirksam bewältigen und die Sicherheit der Bevölkerung in jeder Lage angemessen gewährleisten zu können. Die heute eingesetzten Kommunikationssysteme weisen jedoch Sicherheitsdefizite auf. In der Sicherheitsverbundübung 2014 (SVU 2014) und in der Strategischen Führungsübung 2017 (SFU 2017) hat sich gezeigt, dass die Telekommunikationssysteme im Fall einer Strommangellage deutlich eingeschränkt wären. Auch das Fehlen einer Gesamtdarstellung mit Lagebildern ist als wesentlicher Schwachpunkt identifiziert worden. Mit dem neuen nationalen sicheren Datenverbundsystem will der Bundesrat diese Sicherheitsdefizite signifikant reduzieren. Im Falle einer Katastrophe oder Notlage soll das Datenverbundsystem die Telekommunikation und den breitbandigen Datenaustausch zwischen den Partnern im Bevölkerungsschutz sicherstellen.

Sicheres Datenverbundsystem (SDVS)

Fundament für das sichere Datenverbundsystem stellt das sichere Datenverbundnetz ergänzt durch den IP-Zugang (SDVN+) dar. Das SDVN+ soll rund 120 Nutzerstandorte in den Kantonen, beim Bund und bei den Betreiberinnen und Betreibern von kritischen Infrastrukturen breitbandig verbinden. Das SDVN+ basiert auf dem Optischen Behördennetz Bund (OBNB), das in der Strategie Netzwerke des Bundes dargelegt ist.

Insbesondere im Falle einer Katastrophe oder Notlage soll das SDVN+ den breitbandigen Datenaustausch zwischen den Partnerinnen und Partnern im Bevölkerungsschutz sicherstellen. Angeschlossen werden Führungsorgane und Sicherheitsbehörden von Bund und Kantonen, dazu Einsatzorganisationen wie die Einsatzzentralen der Kantonspolizeien und auch die Armee sowie die Betreiberinnen und Betreiber von kritischen Infrastrukturen. Dank einer Notstromversorgung der gesamten Netzinfrastruktur soll der Betrieb für mindestens 14 Tage gewährleistet sein. Durch die Isolation von allen anderen Netzen, beispielsweise dem Internet, soll zudem der Schutz vor Cyber-Angriffen signifikant erhöht werden. Das Netz soll aber auch für sicherheitsrelevante Anwendungen in der normalen Lage benutzt werden können.

Polycom

Polycom ist das flächendeckende Sicherheitsnetz Funk der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS). Es ermöglicht den Funkkontakt innerhalb und zwischen den verschiedenen Organisationen Grenzwacht, Polizei, Feuerwehr, sanitätsdienstliches Rettungswesen, Zivilschutz und unterstützende Verbände der Armee. Sämtliche BORS des Bundes, der Kantone und der Politischen Gemeinden können heute über eine einheitliche und homogene Infrastruktur Funkgespräche sowie Daten übertragen. Aufgebaut wurde das Sicherheitsnetz schrittweise mit Teilnetzen unter der Leitung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS). Das BABS sieht sich in der Pflicht, die bestehende, von rund 55'000 Nutzerinnen und Nutzer tagtäglich verwendete Kommunikationsinfrastruktur nachhaltig in die Zukunft zu führen. Ein grosser Teil der im System Polycom genutzten Komponenten ist mehr als

zehn Jahre in Betrieb und muss aufgrund des Technologiewandels erneuert werden. Das Projekt „Polycom 2030“ soll die Nutzung bis 2030 sicherstellen und für eine nachhaltige Werterhaltung des Gesamtsystems sorgen. Mit dem Umbau von Time Division Multiplexing (TDM) auf die IP-Technologie kann die Funktionsfähigkeit bis mindestens 2030 sichergestellt werden. Nach diesem Schritt wird das System Polycom auf dem sicheren Datenverbundsystem (SDVS) basieren.

Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem (MSK)

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Armee (VBS) führt unter der Leitung des BABS im Zeitraum 2020–2023 ein Pilotprojekt für ein schweizweites MSK durch. Partnerschaftlich miteinbezogen werden Bundes- und Kantonsstellen vor allem aus dem Bereich Rettung und Sicherheit. Unter den involvierten Organisationen sind u.a. verschiedene Kantone und Städte, das Bundesamt für Polizei (fedpol), der Nachrichtendienst des Bundes (NDB), das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) sowie interessierte Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen und die öffentlichen Mobilfunkbetreiber. Ein MSK soll bestehende und geplante Infrastrukturen der öffentlichen Mobilfunkbetreiber sowie der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes nutzen und mit krisenresistenten und sicheren Elementen so ergänzen, dass die mobile Datenkommunikation für Bund, Kantone und Dritte in allen Lagen sichergestellt ist. Ein MSK würde das vom Parlament im September 2019 beschlossene SDVS und das bestehende Sicherheitsfunksystem Polycom um eine sichere mobile Datenkommunikation erweitern. Damit könnte ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn realisiert werden, da insbesondere die Blaulichtorganisationen ihre Aufgaben auch bei Katastrophen oder Terroranschlägen besser wahrnehmen könnten.

§ 17 Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem

In § 17 wird festgehalten, dass alle Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes das nationale Sicherheitskommunikationssystem verwenden müssen. Damit wird einem zentralen Anliegen des BZG Rechnung getragen.

§ 18 Nationales sicheres Datenverbundsystem, nationales Lageverbundsystem und mobiles Sicherheitskommunikationssystem

Aktuell wird durch das BABS ein SDVS entwickelt. In Art. 19 BZG sind die dafür nötigen Grundlagen formuliert. In § 18 wird festgehalten, dass der Kanton für die dezentralen Komponenten zuständig ist. Diese Kosten können nicht auf die Politischen Gemeinden heruntergebrochen werden.

Betreffend das angestrebte Lageverbundsystem und die mobile Breitbandkommunikation ist ebenfalls der Kanton für die dezentralen Komponenten zuständig. Dies ist im BZG so vorgegeben.

5. Organisation, Ausbildung, Finanzierung

In diesem Abschnitt werden insbesondere die Ausbildung und die Kostentragung normiert.

§ 19 Organisation und Ausbildung der Partnerorganisationen

§ 19 Abs. 3 ermöglicht dem Kanton, neben technischen Anforderungen an die Ausrüstung auch bestimmte Systeme festzulegen. So soll die barrierefreie Zusammenarbeit zwischen den Partnerorganisationen sichergestellt werden. Es ist beispielsweise nicht zielführend, wenn unterschiedliche Funksysteme beschafft werden, sodass die Partnerorganisationen nicht miteinander kommunizieren können.

§ 20 Einsatzbereitschaft und Ausbildung der Führungsstäbe

§ 20 des Entwurfs entspricht dem bisherigen § 15 GBaoL.

§ 21 Kosten

Durch die Regionalisierung erfüllen die Politischen Gemeinden Aufgaben des Bevölkerungsschutzes gemeinschaftlich. Mit der Formulierung in § 21 soll sichergestellt werden, dass die anfallenden Kosten in allen Regionen nach den gleichen Grundsätzen geteilt und verrechnet werden.

In § 21 Abs. 5 und 6 ist sodann geregelt, dass der Kanton wie bisher die Kosten für die Ausbildung der Führungsstäbe trägt und die Kosten für die Kommunikationssysteme unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 Ziff. 6 auf die Partnerorganisationen im Rahmen der Verordnung zu diesem Gesetz aufteilen kann. Der Kostenanteil des Zivilschutzes für das Funksystem Polycom muss neu vom ABA übernommen werden.

Die Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen sind für den Schutz und die Sicherstellung ihrer Leistungen gemäss § 21 Abs. 7 selbst zuständig.

§ 22 Spezialfinanzierung Schutzraumbau

Die Lebensdauer von Ventilatoren und Filtern in den Schutzräumen beträgt rund 40 Jahre. Um den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen, müssen diese Komponenten in den Jahren 2022 bis 2062 ersetzt werden. Die Kosten für die Erneuerung aller öffentlichen und privaten Schutzräume wird aus der Spezialfinanzierung „Ersatzbeiträge für Schutzräume“ gedeckt, die der Kanton verwaltet. Diese Aufgabe ist in Art. 62 Abs. 2 BZG festgehalten. Es zeichnet sich ab, dass diese Spezialfinanzierung für den eigentlichen Zweck nicht ausreicht. Die Erträge sind abhängig von der Bautätigkeit. Mit § 22 des Entwurfs wird ermöglicht, dass der Kanton die Spezialfinanzierung über einen längeren Zeitraum sicherstellen kann. Dem Kollektivschutz der Bevölkerung im Falle eines bewaffneten Konflikts wird Rechnung getragen.

6. Wirtschaftliche Landesversorgung und Requisition

In diesem Abschnitt werden die Umsetzung der wirtschaftlichen Landesversorgung sowie die Requisition geregelt.

§ 23 Kanton

§ 23 Abs. 3 hält fest, dass das zuständige Departement eine Delegierte oder einen Delegierten für die wirtschaftliche Landesversorgung zu bezeichnen hat. Diese Person ist für die Zusammenarbeit mit dem Bund zuständig.

In § 23 Abs. 4 wird dem Regierungsrat neu die Möglichkeit gegeben, selbst Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung im Kanton Thurgau zu fördern.

§ 24 Politische Gemeinden

§ 24 des Entwurfs entspricht dem geltenden § 18 GBaoL. Allerdings wird der Begriff „Gemeinden“ mit der Wendung „Politische“ präzisiert.

§ 25 Betriebe und Organisationen

Die Regelung in § 25 des Entwurfs entspricht dem bisherigen § 19 GBaoL.

§ 26 Requisition

Die Verordnung des Bundesrates über die Requisition ist aufgehoben worden. Der Bevölkerungsschutz im Kanton Thurgau muss indessen weiterhin die Möglichkeit wahren, im äussersten Notfall Ressourcen zur Bewältigung der Lage für sich beanspruchen zu können, indem er requirieren kann. Als Vorlage dient das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz; MG; SR 510.10), das ebenfalls noch ein Requisitionsrecht enthält (vgl. Art. 80 MG). Mit § 26 des Entwurfs erhält auch der Zivilschutz ein Requisitionsrecht entsprechend jenem der Armee. § 26 entspricht im Übrigen Art. 58 Abs. 2 BZG.

7. Verfahren

§ 27 Rechtsmittel in besonderen und ausserordentlichen Lagen

§ 27 Abs. 1 und 2 entsprechen der Regelung in Art. 45 und Art. 46 des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531). Diese Angleichung an das LVG wird vorgenommen, um Diskrepanzen in der Auslegung der Fristen zu verhindern.

4. Andere Gesetze mit Anpassungen

4.1. WBSNG

§ 43 Abs. 1 WBSNG in der aktuellen Fassung verweist auf das Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen. Da das GBaoL mit dem vorliegenden neuen Bevölkerungsschutzgesetz aufgehoben werden soll, ist der Verweis anzupassen.

4.2. SVAG

Gemäss § 13 Abs. 1 Ziff. 1 SVAG sind der Kanton, die Feuerwehr und der Bund für ihre Dienstfahrzeuge von den Verkehrssteuern befreit. In der Praxis des Strassenverkehrsamtes werden auch die Fahrzeuge des Zivilschutzes von der Steuer befreit. Dies erfolgt allerdings ohne explizite gesetzliche Grundlage, was von der Finanzkontrolle verschiedentlich bemängelt worden ist. Mit einer entsprechenden Anpassung des SVAG soll diese Lücke geschlossen werden.